

Politiques nationales d'immigration

3 – Deutschland

A – Legale Einwanderung : Das neue Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz ist das Kernstück (Artikel 1) des Zuwanderungsgesetzes. Es enthält die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland. Das Gesetz ersetzt das *Ausländergesetz* und ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Kontext

Mit diesem Gesetz sollte anerkannt werden, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. Daraus sollten die zutreffenden Schlussfolgerungen gezogen und eine den Interessen Deutschlands entsprechende Einwanderungspolitik entwickelt werden. Außerdem sollten nachhaltige Integrationsangebote organisiert und Einwanderern politische und soziale Teilhabe ermöglicht werden. Grundsätzlich gilt weiterhin der bereits 1973 erlassene Anwerberstopp, demzufolge ausländische (Nicht-EU)Arbeitnehmer/innen zum vorrangigen Zweck der Arbeitsaufnahme nicht nach Deutschland einreisen dürfen.

Wen betrifft dieses Gesetz?

Das Gesetz regelt den Status von weniger als der Hälfte der in Deutschland lebenden Ausländer – die andere Hälfte stammen entweder aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder aus der Türkei. Unionsbürger brauchen seit einer neuen Richtlinie 2004 für einen Inlandsaufenthalt keine Aufenthaltserlaubnis mehr. Für türkische Arbeitnehmer bestehen ebenfalls Sonderregelungen, auf die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsrecht noch eingegangen wird.

Ziel

„Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland“

Grundlegendes

In Zukunft wird es nur noch zwei Aufenthaltstitel geben: die Aufenthaltserlaubnis (AE), die grundsätzlich befristet und an einen Zweck gebunden ist, und die Niederlassungserlaubnis (NE), die ein unbefristetes Recht zum Aufenthalt gibt.

Zur erstmaligen Einreise ist nach wie vor ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das dann in Deutschland in eine Aufenthalts- bzw. eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann.

Die Aufenthaltstitel

A - Die Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Dieser Aufenthaltstitel wird erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ✚ der Ausländer seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt
- ✚ sein Lebensunterhalt gesichert ist
- ✚ er mindestens 60 Monate Beiträge für die Rentenversicherung gezahlt hat, d.h. ungefähr fünf Jahre lang einer deklarierten Arbeit nachgegangen wurde
- ✚ der Ausländer keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, d.h. keine Straftat vorliegt
- ✚ der Ausländer einer Arbeit nachgeht
- ✚ er die Voraussetzungen erfüllt, die für eine Beschäftigungserlaubnis notwendig sind
- ✚ der Ausländer ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt
- ✚ der Ausländer über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt
- ✚ der Ausländer über ausreichenden Wohnraum für sich und seine Familienangehörigen verfügt

Die Bedingungen, die die Sprache und das Wissen über Deutschland betreffen, sollen nach dem Gesetz durch die Teilnahme an Integrationskursen gewährleistet werden. Ausländer, die schon eine lange Zeit in Deutschland leben und sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können, sind nicht verpflichtet, an diesen Kursen teilzunehmen.

B- Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Er kann gewährt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert und die Identität des Ausländers geklärt ist. Es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen (z.B. wegen Straffälligkeit) und die Interessen der BRD dürfen nicht gefährdet sein. Die Aufenthaltserlaubnis wird nur gebunden an einen bestimmten Zweck erteilt und ist dadurch mit bestimmten Rechten und Pflichten verbunden. Die verschiedenen, im Gesetz definierten Zwecke sind folgende: Aufenthalt zum Zweck der *Ausbildung*, zum Zweck der *Erwerbstätigkeit*, aus völkerrechtlichen, *humanitären oder politischen Gründen* und aus *familiären Gründen*.

1. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Grundvoraussetzung für diesen Aufenthaltstitel: Zulassung durch eine Ausbildungseinrichtung:

- ✚ studienvorbereitende Maßnahmen (Sprachkurs, Studienkolleg): höchstens zwei Jahre
- ✚ Studienbewerbung: höchstens neun Monate
- ✚ Studium: höchstens zwei Jahre, dann um zwei Jahre verlängerbar

- ✚ Beschäftigung neben dem Studium: erlaubt, solange sie 90 Tage oder 180 halbe Tage nicht überschreitet
- ✚ nach erfolgreichem Abschluss des Studiums: Verlängerung um ein Jahr für die Arbeitsplatzsuche möglich

Auch für eine betriebliche Ausbildung oder eine berufliche Weiterbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Hier muss in der Regel die Bundesagentur für Arbeit zustimmen.

2. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Eine wichtige Vereinfachung des Gesetzes ist, dass sich der Ausländer für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr an zwei Behörden wenden muss – die Ausländerbehörde und die Agentur für Arbeit – sondern nur noch bei der Ausländerbehörde. Es gibt nicht mehr zwei Dokumente – die Arbeitsgenehmigung und die Aufenthaltsgenehmigung – sondern ist beides in den Aufenthaltstitel zusammengefasst (es gilt der Passvermerk). Die Aufenthaltserlaubnis wird durch die gleiche Behörde erteilt.

Allgemeines

Der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis mit dem Recht auf die Ausübung einer Beschäftigung erfordert u.a. die *Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit*. Es gibt nur wenige Berufsgruppen, für die dies nicht nötig ist: Lehrkräfte für Sprachen an Hochschulen und Privatschulen, Gastwissenschaftler, Berufssportler, Künstler, Journalisten. Für alle anderen Berufsgruppen muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- ✚ Durch die Beschäftigung von Ausländern ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt
- ✚ Es stehen keine deutschen Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben für die jeweilige Beschäftigung zur Verfügung: Vorrangsprüfung
- ✚ Die Bundesagentur für Arbeit kann für die „Öffnung“ bestimmter Berufsgruppen und Wirtschaftszweige für ausländische Bewerber plädieren
- ✚ Der Ausländer wird nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt

Insbesondere nicht-qualifizierte Arbeit kann nur mehr auf der Basis von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu einer Aufenthaltserlaubnis führen (siehe unten). Qualifizierte Arbeit kann nur für bestimmte Berufsgruppen Anlass zum Erteilen einer Aufenthaltserlaubnis geben (siehe unten). Grundsätzlich darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Ausnahme: Hochqualifizierte Arbeitnehmer/innen

In folgenden Fällen kann eine Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden:

- ✚ Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen
- ✚ Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion

Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der gesetzlichen Krankenversicherung (diese beträgt 3525 Euro monatlich) erhalten

Forscher

Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn:

- ✚ eine Bestätigung zu seinem Forschungsvorhaben und zur Übernahme der Kosten (Lebensunterhalt, ggfs. Abschiebung) durch die Forschungseinrichtung vorliegt
- ✚ Dauer: mindestens ein Jahr, befristet auf die Dauer des Forschungsvorhabens
- ✚ Diese Regelungen gelten nicht für: Flüchtlinge, Abzuschiebende, Promovierende, Arbeitnehmer von Forschungseinrichtungen

Selbständige

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn:

- ✚ ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht
- ✚ mit mindestens 250 000 Euro investiert wurde und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden können
- ✚ Gesicherte Finanzierung durch Eigenkapital oder Kreditzusage

Befristung: 3 Jahre, bei erfolgreicher Verwirklichung kann ein Antrag auf Niederlassungserlaubnis gestellt werden.

3. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Aus dringenden humanitären Gründen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn:

- ✚ eine Erklärung des Bundesministeriums des Innern vorliegt
- ✚ bezüglich einer bestimmten Gruppe/Staatsangehörigkeit von Ausländern (kann sogar in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden)
- ✚ aufgrund der Stellungnahme einer Härtekommission für einen ausreisepflichtigen Ausländer

- ✚ für den Zeitraum einer Schutzgewährung (Verteilung auf die Bundesländer)
- ✚ Anerkennung des Asyltatbestands (Erwerbstätigkeit erlaubt)
 - Bedingungen: Flüchtlingseigenschaft oder Abschiebungsverbot oder Härtefall-Regelung, Ausländer ist Opfer einer Straftat, Unmöglichkeit der Ausreise
 - Wird nicht erteilt wenn: die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer nicht oder schlecht mit den Behörden kooperiert, Verdacht auf Verbrechen, Straftaten, Gefährdung besteht
- ✚ Dauer: höchstens drei Jahre, um sechs Monate verlängerbar
- ✚ Bei Wegfall der Ausreisebehinderung kann nicht verlängert werden
- ✚ Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis hat, kann die BAMF für das Erteilen einer Niederlassungserlaubnis plädieren
- ✚ Für die anderen Fälle gilt: Nach sieben Jahren Aufenthaltserlaubnis wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt

Eine Neuerung des Gesetzes betrifft die Flüchtlingsanerkennung, die in Folge auch bei Gründen „nichtstaatlicher“ und „geschlechtsspezifischer“ Verfolgung zuerkannt wird.

4. Aufenthalt aus familiären Gründen

Geregelt wird der Nachzug von Ehegatten und Kindern aus Staaten außerhalb der Europäischen Union.

5. Familiennachzug

Zu Deutschen: Ehegatten, minderjährige Kinder, Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen:

- ✚ - sofern die Ehe fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bewiesen werden können, kann dem Ausländer nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden
- ✚ - der Ausländer hat Recht auf Erwerbstätigkeit

Zu Ausländern:

- ✚ der Ausländer muss eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen
- ✚ über ausreichend Wohnraum verfügen (dies gilt nicht bei Asylberechtigten)
- ✚ kein Ausweisungsgrund besteht
- ✚ Recht auf Erwerbstätigkeit besteht dann, wenn der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist und die Ehe seit zwei Jahren besteht

Ehegattennachzug

Dem Ehegatten ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn:

- beide Ehegatten mindestens 18 Jahre alt sind
- der zuziehende Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann
- der Ausländer seit mindestens zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt, diese bei Eheschließung bereits bestanden hat, der Aufenthalt der zuziehenden Person mindestens ein Jahr betragen wird
- Verlängerung ist möglich, solange die Ehe besteht
- Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt

Kindernachzug

Kindern bis zum Alter von 16 Jahren (18 Jahren bei Kindern von Asylberechtigten), die die deutsche Sprache beherrschen oder bei denen eine „positive Integrationsprognose“ besteht, wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das in Deutschland lebende Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt

Mit dem Alter von 18 Jahren wird der Aufenthaltstitel in eine von den Eltern unabhängige Aufenthaltserlaubnis umgewandelt. Nach fünf Jahren Aufenthaltserlaubnis wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Bedingung hierfür sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ein gesicherter Lebensunterhalt, bzw. Ausbildungssituation.

Diese Regelung gilt nicht, wenn Ausweisungsgrund besteht, eine Straftat begangen wurde, Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen

Staatsangehörigkeitsrecht

Seit dem 01.01.2000 gilt in Deutschland ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), das an integrationspolitischen Zielen ausgerichtet ist.

Es bestehen die folgenden Möglichkeiten die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben:

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt

Das Abstammungsprinzip (Erwerb über die Eltern)

Wer als Kind eines deutschen Elternteils (deutsche Mutter oder deutscher Vater) ehelich geboren wird, erwirbt mit der Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (Abstammungsprinzip). Ist bei nichtehelicher Geburt des Kindes nur der Vater deutsch, so bedarf es einer Vaterschaftsanerkennung bei dem zuständigen Jugendamt. Ist eines der Elternteile ausländischer Staatsangehörigkeit, erwirbt das Kind diese in vielen Fällen zusätzlich. Das Kind besitzt dann zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten mit allen Rechten und Pflichten nebeneinander.

Das Geburtsortsprinzip (nach der geographischen Lage)

Ergänzend zum Abstammungsprinzip gilt in Deutschland ab dem 01.01.2000 das Geburtsortsprinzip. D. h. nicht allein die Staatsangehörigkeit der Eltern bestimmt diejenige des Kindes, sondern auch der Geburtsort. Kinder ausländischer Eltern erwerben mit der

Geburt in Deutschland automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt

- ✚ seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
- ✚ freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger (oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder der Schweizer) bzw. deren Familienangehörige mit Aufenthaltserlaubnis-EU ist oder
- ✚ eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Neben der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten die Kinder in der Regel auch die Staatsangehörigkeit ihrer ausländischen Eltern. Sie besitzen somit zwei oder mehrere Staatsangehörigkeiten.

Das Optionsmodell

Im Unterschied zum Abstammungsprinzip müssen sich hier die deutsch-ausländischen Kinder nach Erreichen der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) grundsätzlich entscheiden, ob Sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Diese Wahlmöglichkeit wird ihnen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres eingeräumt:

- ✚ Erklärt das Kind, dass es die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, oder gibt es bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung ab, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.
- ✚ Erklärt das Kind, dass es die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist es verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Die Anspruchseinbürgerung

Bedingungen:

- ✚ 8 Jahre rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt (7 Jahre nach erfolgreichem Integrationskurs)
- ✚ Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die einen dauernden Aufenthalt ermöglicht, oder Niederlassungserlaubnis, bzw. die Eigenschaft als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger
- ✚ Sicherung des Lebensunterhaltes ohne die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II
- ✚ ausreichende Deutschkenntnisse
- ✚ Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- ✚ Keine Verurteilungen wegen Straftaten
- ✚ in der Regel Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit
- ✚ Keine Ausschlussgründe

Die Ermessenseinbürgerung

Auch die Ermessenseinbürgerung wird in der Regel erst nach achtjährigem Aufenthalt in Deutschland vorgenommen, jedoch gelten für bestimmte Personengruppen (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge, jüdische Emigranten, Staatenlose) kürzere Mindestaufenthaltszeiten als bei Anspruchseinbürgerungen.

Bei Asylberechtigten, Staatenlosen, etc. wird eine Aufenthaltsdauer von sechs Jahren als ausreichend angesehen.

Weitere Voraussetzungen:

- ✚ Es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen
- ✚ Es muss eine Wohnung oder eine andere Unterkunft vorhanden sein
- ✚ Der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen bestritten werden können.
- ✚ Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Antragsteller muss in der Lage sein, einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben zu können. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nicht aus.
- ✚ Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die Einbürgerung von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger

Es gelten die im Zuge der Ermessenseinbürgerung benannten Richtlinien. Darüber hinaus muss die Ehe zum Zeitpunkt der Einbürgerung noch bestehen. Der Ehegatte muss deutscher Staatsangehöriger sein. Der/Die Ausländer/in muss sich seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Die Ehe muss seit zwei Jahren bestehen. In dieser Zeit muss der Ehegatte deutscher Staatsangehöriger gewesen sein. Eine Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern ist möglich.

Kritik am Gesetz

Allgemein wird kritisiert, dass das Gesetz keine wirklichen Vereinfachungen ermöglicht hat, sondern in vielem wesentlich detaillierter und komplizierter geworden ist. So wird es z.B. in Zukunft über zwanzig verschiedene Formen der Aufenthaltserlaubnis geben.

A - Verschärfungen

- ✚ Im Familiennachzug (z.B. geforderter Sprachnachweis vor der Einreise nach Deutschland für mit Deutschen verheiratete Ausländer)
- ✚ Von Ausweisungsregelungen
- ✚ Erhöhte Anforderungen bezüglich der Deutschkenntnisse
- ✚ Keine Abschaffung von Regelungen, die zur „Kettenduldung“ führen

B - Bedenken

Verfassungsrechtlich: Zusammenarbeit zwischen Ausländerpolizei und Geheimdienst (Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist nur nach vorheriger Anfrage beim Verfassungsschutz zulässig)

Verstärkung von Vorurteilen: Festschreibung der Maßnahmen gegen „Heiratsmigration“, Zwangsehe und Polygamie; Das Gesetz sieht Ausländer als potentielle Gefahr an – es schürt Misstrauen und Ängste und fördert die Ausgrenzung; Zuwanderung wird weiter als Gefahr für den Reichtum Deutschlands begriffen

In der Praxis: Fragliche Konzeption der „Integrationskurse“; Zu wenig Mittel werden zur Verfügung gestellt, um die „integrationsfördernden Maßnahmen“ in die Praxis umzusetzen; Mögliche Verzögerungen und Erschwernissen können durch die Neu-Regelung, dass Anträge nunmehr in einem internen Verfahren zwischen Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet werden, entstehen

B – Unrechtmäßige Einwanderung

Die *Ausweisung* hat den Zweck, nicht deutsche Staatsbürger zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland zu veranlassen. Ausgewiesene Ausländer dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen. Die *Abschiebung* ist das Zwangsmittel, mit dem der Aufenthalt eines Ausländers beendet wird. Laut Migrationsbericht 2006 des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurden im Jahr 2005 13.894 Personen aus Deutschland abgeschoben. Das neue Aufenthaltsgesetz beziehen sich auf die Anti-Terror-Maßnahmen Otto Schily's. Danach reicht der begründete Verdacht auf Mitgliedschaft oder Unterstützung einer den Terrorismus unterstützenden im In- oder Ausland tätigen Gruppierung, um eine schnelle Abschiebung ins Herkunftsland zu veranlassen. Das Aufenthaltsgesetz kennt drei Arten der Ausweisung:

Die zwingende Ausweisung

In Fällen schwerer Kriminalität muss die Ausländerbehörde Ausländer ausweisen, sie hat kein Ermessen. Es wird eine sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung erlassen, der Ausländer kommt gegebenenfalls in Abschiebehaft, er kann nur innerhalb von sieben Tagen Klage beim Bundesverwaltungsgericht einreichen, das in erster und einziger Instanz über die Abschiebung entscheiden soll

Die Ausweisung im Regelfall

Ausländer, die weniger schwere Straftaten begangen haben oder die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der BRD gefährden, sollen „in der Regel“ ausgewiesen werden, soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen.

Die Ermessensausweisung

In diesem Fall hat die Ausländerbehörde einen Ermessensspielraum, der sich nach folgenden Kriterien richtet:

- ✚ die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts
- ✚ die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Inland
- ✚ die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Ausweisungsschutz

In bestimmten Fällen genießen Ausländer besonderen Ausweisungsschutz. Das gilt vor allem für Ausländer, die:

- ✚ sich mindestens fünf Jahre mit Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten
- ✚ in Deutschland geboren sind und einen Aufenthaltstitel besitzen
- ✚ mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft leben

Ausländer mit besonderem Ausweisungsschutz dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.

C – Asylrecht

Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Deutschland ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht. Seit 1993 gilt der sogenannte „Asylkompromiss“, der besagt, dass Ausländern, die über einen anderen Staat der Europäischen Gemeinschaften oder Drittstaat einreisen, in Deutschland kein Asyl gewährt wird.

Die Quote der Asylanerkennungen ist sehr gering und darüber hinaus fallend (2005 wurden ca. 10% der Asylanträge bewilligt, im letzten Jahr waren es nur noch ca. 5%)

Auch die Asylanträge sinken: zwischen 2007 und 2006 ging die Anzahl um 9% zurück.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) spielt eine größere Rolle. Im Zuwanderungsgesetz von 2005 werden politisch Verfolgte nach der GFK Asylberechtigten gleichgestellt.

Inhaltlich konkretisiert das Aufenthaltsgesetz, dass jede Person, deren Leben oder Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe einschließlich des Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung durch einen Hoheitsträger (Staat, eine Partei oder durch eine sonstige Organisation, welche auf dem Staatsgebiet oder auf Teilen desselben Hoheitsgewalt ausübt), bedroht ist, ein Recht auf Asyl genießt.

Die Ankunft (Pro Asyl)

Flüchtlinge, die die Grenze überwunden haben, können in jeder Behörde, auch bei der Polizei, einen Asylantrag stellen. Sie werden dann zunächst in eine Erstaufnahmeeinrichtung geschickt, ein großes, oft eingezäuntes Gelände mit Polizei, Arzt, Kantine und Schlafsälen für

viele Personen. In ganz Deutschland gibt es rund 20 solcher Einrichtungen. In welche jemand kommt, bestimmt ein bundesweites Quotensystem.

Im Erstaufnahmelager müssen die Asylsuchenden erst einmal wohnen. Sie werden registriert und von der Asylbehörde über ihre Fluchtgründe befragt. Sie erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben, bis über den Asylantrag entschieden ist.

Nach drei Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung werden sie – streng nach der vom Computer ermittelten Quote – einer bestimmten Stadt oder einem Landkreis zugewiesen. Manche Flüchtlinge bitten darum, dort untergebracht zu werden, wo bereits Verwandte leben. Darauf muss aber nur bei Ehepartnern und minderjährigen Kindern Rücksicht genommen werden. Die Unterbringung ist – je nach Ort – unterschiedlich: Mal ist es eine eigene Wohnung, mal ein Bett im Lager.

Das Asylverfahren (Pro Asyl)

Die deutsche Asylbehörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das Amt hat seinen Sitz in Nürnberg und unterhält Büros auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtungen. Dort führt das BAMF das Asylverfahren durch und entscheidet in der ersten Instanz, ob jemand Asyl erhält oder nicht.

Bei der Anhörung müssen Flüchtlinge einem Bediensteten des BAMF alle Gründe für ihren Asylantrag mündlich vortragen. Dies ist die zentrale Grundlage für eine Anerkennung oder Ablehnung. Wenn das Bundesamt einen Asylantrag erhält, entscheidet es zunächst, ob überhaupt ein Asylverfahren durchgeführt wird. Etwa ein Drittel aller Asylanträge wird gar nicht inhaltlich geprüft

Lehnt das BAMF einen Asylantrag ab, kann der Flüchtling dagegen vor dem Verwaltungsgericht klagen. Meist ist er dabei auf die Hilfe eines Rechtsanwaltes angewiesen, der sich im Asylrecht gut auskennt. Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist das Asylverfahren in der Regel beendet.

Gegebenenfalls kann ein Flüchtling nach der Ablehnung einen neuen Antrag stellen. Ein solcher Asylfolgeantrag wird aber nur bearbeitet, wenn sich die Rechtslage geändert hat (zum Beispiel die Situation im Herkunftsland inzwischen anders beurteilt wird) oder Beweise für die Verfolgung eines Flüchtlings auftauchen, die im ersten Verfahren noch nicht vorlagen.

Wohnen (Pro Asyl)

Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) legen fest, dass Asylsuchende und Geduldete in Wohnheimen oder Lagern wohnen sollen. Auch Menschen, die aus humanitären Gründen ein Bleiberecht erhalten haben, müssen oft jahrelang dort leben. Anerkannte Flüchtlinge dürfen in eine eigene Wohnung ziehen.

Arbeiten (Pro Asyl)

Ohne Arbeitserlaubnis dürfen Flüchtlinge nicht arbeiten und keine Ausbildung machen. Für Asylsuchende und Geduldete ist die Arbeit im ersten Jahr ihres Aufenthalts ganz verboten. Auch danach haben sie zumeist kaum Chancen auf einen Job, weil es „bevorrechtigte Arbeitnehmer“ gibt. Dies sind Deutsche, aber auch EU-Ausländer oder anerkannte Flüchtlinge.

Alle anderen Flüchtlinge können eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis nach vier Jahren erhalten, aber nur, wenn sie auch ein Aufenthaltsrecht erhalten. Außerdem können alle dazu verpflichtet werden, „gemeinnützige Arbeit“ für einen minimalen Sozialhilfeszuschuss zu leisten.

Finanzielle Situation (Pro Asyl)

Geld erhalten Flüchtlinge vielerorts gar nicht, bis auf einen kleinen Barbetrag von monatlich rund 40 Euro, für Kinder 20 Euro. Stattdessen gibt es Sachleistungen. Das sind Einkaufsgutscheine oder Chipkarten, mit denen man nur bestimmte Dinge in bestimmten Geschäften kaufen kann. In manchen Bundesländern erhalten Flüchtlinge fertige Lebensmittel- oder Hygienekartons. Unter bestimmten Bedingungen werden die geringen Sozialleistungen noch weiter gekürzt, dann wird meist der Barbetrag ganz gestrichen.

Familie (Pro Asyl)

Das Recht, Ehepartner oder Kinder aus dem Fluchtland nachkommen zu lassen, haben ebenfalls nur anerkannte Flüchtlinge. Asylsuchenden, Geduldeten und Menschen, die ein humanitäres Aufenthaltsrecht erhalten, ist dieser Familiennachzug nicht erlaubt.

Spracherwerb (Pro Asyl)

Das Recht, aber auch die Pflicht, einen Integrationskurs zu machen, haben anerkannte Flüchtlinge. Dieser Kurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht. Alle anderen Flüchtlinge müssen sich selbst um das Deutschlernen kümmern und die Kosten dafür tragen.

Reisefreiheit (Pro Asyl)

Als so genannte „Residenzpflicht“ bezeichnet man die Verpflichtung von Asylsuchenden und Geduldeten, ihren Wohnsitz in der Stadt oder dem Landkreis, manchmal auch dem Bundesland, zu nehmen, in dem die für sie zuständige Ausländerbehörde ist. Wollen Sie diesen Bereich verlassen, zum Beispiel um Verwandte zu besuchen, müssen sie eine schriftliche Erlaubnis beantragen. Der Verstoß gegen die Residenzpflicht wird mit einem Bußgeld bestraft, im Wiederholungsfall droht ein Strafverfahren.

Duldung (Pro Asyl)

Ausreise oder Abschiebung sind nicht immer möglich. Dafür gibt es viele Gründe, zum Beispiel Reiseunfähigkeit, ein fehlender Pass oder eine fehlende Verkehrsverbindung in ein vom Krieg zerstörtes Land. So lange, wie die betroffenen Menschen nicht abgeschoben werden können, erhalten sie in Deutschland eine Duldung.

Rund 200.000 Geduldete leben derzeit in Deutschland, zum Teil schon viele Jahre. Dies sind vor allem Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, aus Afghanistan und der Türkei.

Arbeiten im Fall von Duldung

Die Bundesagentur für Arbeit stimmt einer Aufenthaltserlaubnis für Geduldete mit dem Zweck der Beschäftigung zu, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- ✚ der Ausländer hat eine qualifizierte Berufsausbildung / Studium abgeschlossen
- ✚ der Ausländer hat bereits zwei Jahre einen seinem Studium angemessenen Beruf ausgeführt
- ✚ drei Jahre lang als Fachkraft gearbeitet
- ✚ der Ausländer verfügt über ausreichend Wohnraum
- ✚ ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- ✚ es liegt keine Täuschung der Ausländerbehörde vor
- ✚ der Ausländer hat behördliche Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert

- ✚ der Ausländer hat keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- ✚ der Ausländer hat keine Straftat begangen

D – Politische Rechte

Wahlrecht

Nicht-Eu-Bürger haben in Deutschland weder das nationale, noch das kommunale Wahlrecht.

Migranten- und Integrationsbeirat (früher: Ausländerbeirat)

Migranten- und Integrationsbeirat ist ein Überbegriff für verschiedene Gremien und Organe, die insbesondere auf kommunaler Ebene die gesetzliche Aufgabe haben, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Interessen der ausländischen Einwohner zu vertreten. Dazu beraten die Ausländerbeiräte die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Die in Deutschland lebenden Ausländer sollen über die Ausländerbeiräte eine Teilhabe an den kommunalen Entscheidungsprozessen erlangen.

Wahlberechtigt sind in der Regel die volljährigen Ausländer, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Zudem wahlberechtigt sind Deutsche, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Im Bundesausländerbeirat, dem Ansprechpartner für die Regierungsorgane auf Bundesebene, sind die Landesarbeitsgemeinschaften der kommunalen Ausländerbeiräte und Ausländervertretungen zusammengeschlossen.